



Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Tarif GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Tarif GmbH, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage beigefügten Synopse des Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Tarif GmbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH beziehungsweise der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH in der Westfalen Tarif GmbH entsprechend anzuweisen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH hält zu 3,57 Prozent die Anteile an der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH. Diese wiederum hält zu 20 Prozent Anteile an der Westfalen Tarif GmbH. Somit ist die Stadt Beckum mit einem durchgerechneten Anteil von 0,01 Prozent an der Westfalen Tarif GmbH beteiligt.

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen bei den Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum – mittelbar oder unmittelbar – wesentlich beteiligt ist. Weitere Gesellschaften wollen nunmehr ebenfalls die Erleichterungsmöglichkeiten für sich nutzbar machen. Dies wird seitens der Verwaltung unterstützt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist der Jahresabschluss der Westfalen Tarif GmbH – eine kleine Kapitalgesellschaft – nicht mehr prüfungspflichtig. Außerdem muss kein Lagebericht erstellt werden. Trotz Einordnung der Westfalen Tarif GmbH als kleine Kapitalgesellschaft soll die Prüfung des Jahresabschlusses beibehalten werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegende Synopse des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Anlage(n):

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Westfalen Tarif GmbH